

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts zur Bundesnotbremse:

1. Verfassungsbeschwerden betreffend Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite („Bundesnotbremse“) erfolglos

"Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in mehreren Hauptsacheverfahren Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die sich unter anderem gegen die durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG für einen Zeitraum von gut zwei Monaten eingefügten bußgeldbewehrten Ausgangsbeschränkungen sowie bußgeldbewehrten Kontaktbeschränkungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG zur Eindämmung der Corona-Pandemie richteten. Die beanstandeten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen waren Bestandteile eines Schutzkonzepts des Gesetzgebers. Dieses diente in seiner Gesamtheit dem Lebens- und Gesundheitsschutz sowie der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gesundheitssystems als überragend wichtigen Gemeinwohlbelangen. Die Maßnahmen griffen allerdings in erheblicher Weise in verschiedene Grundrechte ein. Das Bundesverfassungsgericht hat die Maßnahmen anhand der allgemein für sämtliche mit Grundrechtseingriffen verbundenen Gesetze geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen geprüft. Danach waren die hier zu beurteilenden Kontakt- und selbst die Ausgangsbeschränkungen in der äußersten Gefahrenlage der Pandemie mit dem Grundgesetz vereinbar; insbesondere waren sie trotz des Eingriffsgewichts verhältnismäßig. Soweit in diesem Verfahren weitere Maßnahmen des Gesetzes zur Eindämmung der Pandemie angegriffen wurden, wie etwa die Beschränkungen von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Ladengeschäften, Sport und Gaststätten, war die entsprechende Verfassungsbeschwerde nicht zulässig erhoben..." [BVerfG- Pressemitteilung Nr. 101/2021 vom 30. November 2021](#) zum Beschluss des 1. Senats vom 19. November 2021 (Az.: 1 BvR 781/21, 1 BvR 889/21, 1 BvR 860/21, 1 BvR 854/21, 1 BvR 820/21, 1 BvR 805/21, 1 BvR 798/21)

Und natürlich folgerichtig:

2. Schulschließungen waren nach der im April 2021 bestehenden Erkenntnis- und Sachlage zulässig

"Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mehrere Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die sich gegen das vollständige oder teilweise Verbot von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden Schulen zum Infektionsschutz („Schulschließungen“) nach der vom 22. April bis zum 30. Juni 2021 geltenden „Bundesnotbremse“ richten.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dieser Entscheidung erstmals ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat auf schulische Bildung anerkannt. In dieses Recht griffen die seit Beginn der Pandemie in Deutschland erfolgten Schulschließungen in schwerwiegender Weise ein, wie die in den sachkundigen Stellungnahmen dargelegten tatsächlichen Folgen dieser Maßnahmen deutlich zeigen. Diesem Eingriff standen infolge des dynamischen Infektionsgeschehens zum Zeitpunkt der Verabschiedung der „Bundesnotbremse“ Ende April 2021, zu dem die Impfkampagne erst begonnen hatte, überragende Gemeinwohlbelange in Gestalt der Abwehr von Gefahren für Leben und

Gesundheit und für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber, denen nach der seinerzeit vertretbaren Einschätzung des Gesetzgebers auch durch Schulschließungen begegnet werden konnte. Dafür, dass der Gesetzgeber in dieser Situation den Schülerinnen und Schülern den Wegfall von Unterricht in der Schule trotz der damit verbundenen schwerwiegenden Belastungen zumuten konnte, waren unter anderem folgende Faktoren von Bedeutung: Zu vollständigen Schulschließungen kam es - anders als bei den sonstigen Beschränkungen zwischenmenschlicher Kontakte - nicht bereits bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt, sondern erst bei einem weit höheren Wert von 165. Die Länder waren verfassungsrechtlich verpflichtet, wegfallenden Präsenzunterricht auch während der Geltung der „Bundesnotbremse“ nach Möglichkeit durch Distanzunterricht zu ersetzen. Die Schulschließungen waren auf einen kurzen Zeitraum von gut zwei Monaten befristet; damit war gewährleistet, dass die schwerwiegenden Belastungen nicht über einen Zeitpunkt hinaus gelten, zu dem der Schutz von Leben und Gesundheit etwa infolge des Impffortschritts seine Dringlichkeit verlieren könnte. Schließlich hatte der Bund bereits vor Verabschiedung der Bundesnotbremse Vorkehrungen mit dem Ziel getroffen, dass etwaige künftige, auch die Schulen betreffende Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie die Schülerinnen und Schüler möglichst nicht mehr derart schwerwiegend belasten. Dazu zählen unter anderem eine vom Bundesministerium für Gesundheit geförderte Studie zur Erforschung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen („StopptCOVID-Studie“) sowie Finanzhilfen des Bundes an die Länder im Rahmen des „DigitalPaktSchule“ von insgesamt 1,5 Milliarden Euro zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Durchführung digitalen Distanzunterrichts...“ [BVerfG- Pressemitteilung Nr. 100/2021 vom 30. November 2021](#) zum Beschluss des 1. Senats vom 19. November 2021 (Az. 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21)

Dazu

Kommentar von Armin Kammrad vom 2. Dezember 2021

Wer sich nach all den ablehnenden Entscheidungen im Eilverfahren, nun präzise höchstrichterliche Grundrechtswertungen erwartete, kann nur enttäuscht sein. Sehr treffend stellte [Markus Sehl bei LTO am 30. November](#) fest, dass der Erste Senat für eine künftige Pandemiepolitik "viel Raum, aber kaum Grenzen" ausbuchstabierte. (...) "Indem bei den zu überprüfenden Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen sowie Schulschließungen - verkürzt gesagt - die Einschätzungen des Gesetzgebers für nachvollziehbar und tragfähig befunden wurden, fällt das Anschauungsmaterial für eine Grenzziehung bei nun neu zu aktivierenden Maßnahmen in der vierten Welle überschaubar aus." Bei dem Versuch eines aussagekräftigen Kommentars, tue ich mich deshalb auch schwer. Knapp zusammengefasst lässt sich aber sagen, dass nichts wirklich in der Begründung überzeugt und auch nicht von großer Wichtigkeit ist. "Bemerkenswert an der Entscheidung zur Bundesnotbremse erscheint auf den ersten Blick, dass die einzelnen Maßnahmen betont im Zusammenhang mit einem Gesamtkonzept geprüft werden, die Wirksamkeitsanteile der einzelnen Maßnahmen aber offenbleiben (müssen)", schlussfolgert Markus Sehl, in einer der ersten fachlichen Stellungnahmen. Aber auch [Sebastian Piecha \(LTO 1. Dezember 2021\)](#) kommt mit dem Versuch, wenigstens bei der Bildung der BVerfGE etwas Positives abzugewinnen, nicht sehr weit. Denn das "neue Bildungsgrundrecht", was er in der Entscheidung entdeckt haben will, ist nicht nur keineswegs neu. Gewährleisten - wie Piecha weiß - nicht nur die meisten Verfassungen der Bundesländer ein solches Grundrecht. Auch von Seiten des BVerfG war

spätestens 1997 eindeutig höchstrichterlich formuliert, dass ein Recht auf Bildung sich zwangsläufig aus dem Umstand ergibt, dass der Staat nach Art. 7 GG das Schulwesen seiner Aufsicht unterstellt hat (vgl. BVerfG - K, NVwZ 1997, 781). Was hier an Wertung deutlich näherliegt, ist, dass besonders die Entscheidung für eine Schulschließung besonders skandalös, da bereits sachlich falsch ist.

So empörte sich nicht zufällig Christian Drosten jüngst in einem längeren Zeit-Interview, dass ihm immer wieder unterstellt wurde, er sei für Schulschließungen gewesen. Er führt mit aller Eindeutigkeit aus: *"Wir, also die eingebundenen Wissenschaftler, haben gar nicht gesagt, die Schulen müssen geschlossen werden. Andere Behauptungen sind falsch."* (["Ich hoffe, dass man nicht wieder Schulen schließt" Die Zeit 11. November](#)). Mit seiner Behauptung von einer nach Erkenntnis- und Sachlage berechtigten Schulschließung, unterstützt der Erste Senat also nur die Ignoranz wissenschaftlicher Erkenntnis durch den Gesetzgeber. *"Die Wissenschaft hat ihren Job gemacht"*, erklärte Drosten. Und nun zeigt sich beim Ersten Senat des BVerfG, dass nicht nur die verantwortliche Politik, sondern auch das Bundesverfassungsgericht seinen Job bezüglich Pandemie vs. Grundrechte nicht macht.

Das liegt nun nicht nur daran, dass Stephan Harbarth nicht Papier, der frühere Präsident und aktuell häufige Kritiker der legislativen und exekutiven Corona-Politik, ist. Schließlich war es vor allem die Koalition aus CDU/CSU und SPD, die dieses CDU-Führungsmitglied und diesen Anwalt, der viel Geld damit verdiente, ausschließlich die Klasseninteressen der großen Konzerne juristische zu vertreten, gleich zum Präsidenten des BVerfG machte. Zu beachten ist auch, dass der Erste Senat einstimmig zur Bundesnotbremse entschied. Allerdings ging dem eine [Entscheidung des Ersten Senats am 12. Oktober 2021](#) anlässlich eines Antrags wegen Besorgnis der Befangenheit von Harbarth im Zusammenhang mit der nun so skandalösen Entscheidung zur Bundesnotbremse, voraus, in der der gesamte Erste Senat den Antrag als unbegründet ablehnte. Das Resultat zeichnet sich deshalb nicht zufällig dadurch aus, dass man sich nun nicht nur mit Experten-Meinungen zierte (zumindest in der Erwähnung, nicht in der Beachtung), sondern - in einem schon übertriebenen Maße - die wesentliche Bedeutung der Grundrechtsgarantien immer wieder betont. Da will man/frau sich offensichtlich nichts vorwerfen lassen - auch wenn an keiner Stelle im Ergebnis die Grundrechte gegenüber der staatlichen Corona-Politik in den Entscheidungen bei aller ang. Verhältnismäßigkeit siegten. Interessant sind hier [die Leitsätze in der Entscheidung zur Bundesnotbremse](#): Danach müssen zwar *"Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen als Maßnahmen zur Bekämpfung einer Pandemie (...) den allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Einschränkung von Grundrechten in jeder Hinsicht genügen."* (Satz 1). Satz 2 bis 3 erklären dann die grundsätzliche Bedeutung der Grundrechte, um dann allerdings zu behaupten, dass ein *"Gesetz, das unmittelbar ohne weiteren Vollzugsakt in die Fortbewegungsfreiheit eingreift, (...) den Schrankenregelungen in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 und Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG genügen"* kann (!). *"Umfassende Ausgangsbeschränkungen kommen nur in einer äußersten Gefahrenlage in Betracht."* Wirklich interessant sind hier eigentlich nur die beiden letzten Punkte.

Denn sie gehen eindeutig über eine reine verfassungsrechtliche Einordnung der gesetzgeberischen Pandemie-Maßnahmen hinaus. Interessant ist nämlich in diesem Zusammenhang, wie der Erste Senat (ohne Harbach) in seiner Ablehnung des Befangenheitsantrags zu Harbarth, dessen Verhalten auf dem umstrittenen Treffen der Bundesregierung mit dem Bundesverfassungsgericht am 30. Juni 2021 darstellt und wertet:

"Ausweislich der dienstlichen Stellungnahme Präsident Harbarths wurde das Thema „Entscheidung unter Unsicherheiten“ für einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen Verfassungsorganen unter seiner Mitwirkung ausgewählt. Er habe es insbesondere deshalb für geeignet gehalten, weil es abstrakte und zeitlose Fragestellungen betreffe und es sich auch ohne konkreten Bezug zu anhängigen Verfahren erörtern lasse." ([PM Nr. 90/2021 vom 18. Oktober 2021](#)). Wie die oben erwähnten Leitsätze zeigen, sind genau diese "abstrakte und zeitlose Fragestellungen" jedoch das eigentliche Problem. Der Erste Senat legalisiert nämlich über das Absegnen einer fragwürdigen Corona-Politik allgemeine Grundsätze für den massiven Eingriff in Grundrechte bei "einer äußersten Gefahrenlage" (Leitsatz 3c) - wobei Harbarth weiß: "Es geht in der Tat um massive Grundrechtseingriffe", so [Harbarth im ZDF-Interview](#). Es geht also nicht nur um Grundrechtseinschränkungen im Falle einer Pandemie, sondern grundsätzlich um einen erweiterten Begriff des Ausnahmezustands. Deshalb ist der Verzicht einer Grenzziehung (vgl. oben Markus Sehl) auch besonders kritisch zu sehen. Wenn das höchste deutsche Gericht es nicht einmal im Falle dieser Pandemie schafft, den gesetzgeberischen Eingriff in Grundrechte wenigstens stellenweise kritisch zu sehen, wie ist es dann mit anderen möglichen "äußeren Gefahrenlagen", wie z.B. bei Klimakatastrophen? Wird man/frau regierungstreu auch in solchen Fällen jede Menge vage und verquaste Verhältnismäßigkeiten konstruieren? Wichtig: Rechtlich betrachtet, geht der Erste Senat mit seinem Versuch einer Legalisierung von massiven Grundrechtseingriffen bei "äußeren Gefahrenlagen" deutlich über die aktuell geltende Notstandsgesetzgebung hinaus. Und das ist der wirklich kritische und beängstigende Kern in dieser judikativen Unterwürfigkeit unter einer Corona-Bundespolitik, die nun wirklich nicht als zukunftsweisend betrachtet werden kann.

Und das sei zum Schluss noch wenigstens kurz angemerkt: Kritisch zu betrachten ist die Haltung des Ersten Senats nicht nur allgemein bezüglich Grundrechten, sondern auch was einen angemessenen Gesundheitsschutz betrifft. Vermutlich ist sich der Senat gar nicht klar darüber, dass eine völlig unkritische Haltung gegenüber der herrschenden Corona-Politik, nicht nur fatal für Grundrechte im Allgemeinen ist, sondern auch bezüglich der - vom Gericht immer wieder betonten - "Gefahr für Leib und Leben", dem Grundrecht also, dass manifeste Grundrechtseingriffe gerade legalisieren soll. Doch wo die gesetzgeberische Politik beim Grundrechtsschutz versagt, sollte niemand ernsthaft erwarten, dass bei Art. 2 Abs. 2 ("Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit") dies nun plötzlich anders sei. Wie immer man die Sache auch dreht: Der jetzige Erste Senat des BVerfG macht nicht den Eindruck einer dritten Gewalt im Staate, sobald es wirklich schwierig wird. Bei Harbarths Lieblingsthema „Entscheidung unter Unsicherheiten“ sollte niemand vom Ersten Senat also zu viel verfassungsrechtliche Sicherheit erwarten.

Kommentar von Armin Kammrad vom 2. Dezember 2021 - wir danken!

Siehe zum Hintergrund im LabourNet Germany das Dossier: [Die Gesundheitsdiktatur \(?\) - Notstand wegen Corona-Virus verlangt nach Wachsamkeit gegenüber dem Staat](#)